



35. Lohnsteuerkarte

erstellt am: 12.10.2007 gesendet am: 06.11.2007

Seit kurzem verschicken die Städte und Gemeinde die Lohnsteuerkarten 2008. Die Daten auf dem Lohnsteuerkarte entscheiden wie viel Lohnsteuer im Jahr 2008 vom Arbeitgeber einbehalten wird.

Nach Erhalt der Lohnsteuerkarte sollte jeder Bürger die Daten genau überprüfen. Stimmen die Adresse, das Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Kirchensteuerpflicht und die Zahl der Kinderfreibeträge?

Die Steuerklasse entscheiden im wesentlichen über ihr monatliches Nettoeinkommen, prüfen Sie deshalb genau ob nicht ein Wechsel der Steuerklasse (bei der Gemeinde), in der Regel bei Verheirateten, für Sie sinnvoll ist. Zuviel bezahlte Lohnsteuer ist selbstverständlich nicht verloren, Sie kann aber erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung zurückgeholt werden.

Die Kinderfreibeträge wirken sich während des Jahres bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Auch hier gilt, wenn die Kinder nicht eingetragen sind, dann erhalten Sie das Geld im Rahmen der Einkommensteuererklärung wieder erstattet. (Änderung beim Finanzamt).

Auf der Lohnsteuerkarte können Sie auch Freibeträge eintragen lassen, sie vermindern so bereits heute ihre monatliche Steuerbelastung. Die abziehbaren Beträge aus Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen müssen mindestens 600,-- € überschreiten um einen Steuerfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte zu erhalten. Pauschbeträge für Behinderung sind fallen nicht unter die 600,-- € Grenze.

Neu ist das auch wieder Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20. Kilometer eingetragen werden können. Sollte das Bundesverfassungsgerichts jedoch auf Verfassungsmäßigkeit entscheiden, ist der Steuervorteil bei der Einkommensteuererklärung wieder zurückzubezahlen.

Der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (Eintragung Freibetrag) muss beim Finanzamt gestellt werden, die Lohnsteuerkarte muss für die Eintragung mit vorgelegt werden, es empfiehlt sich also dies möglichst bald zu erledigen damit auch Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte rechtzeitig erhält.

Wer einen Freibetrag eintragen hat lassen ist verpflichtet eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Händigen Sie die Lohnsteuerkarte baldmöglichst ihrem Arbeitgeber aus, nur so ist die richtige Erstellung der Januar Lohnabrechnung gewährleistet!

Ab 2011 soll es keine Lohnsteuerkarte mehr auf Papier geben. Die Daten für den Lohnsteuerabzug sollen dann vom Arbeitgeber über Ihre persönliche Steuer-Identifikationsnummer direkt bei Bundeszentralamt für Steuern in Bonn abrufbar sein.